



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVIII. Der Kayserlichen Declaration, wie sie den Articulum de Reformatis verstünden: Reformirte wenden sich wieder an die Evangelicos.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1645.
Octob.
Dec.

eibus dergleichen anzurichten begehrten, sie ihnen solches verwilligen, sondern auch, wann künfftig ihnen, den Reformirten Ständen, einige Fürstenthümer, Land- und Herrschafften anfielen, den darinnen wohnenden Lutherischen, weder den Ge-

brauch der Augspurgischen Confessions-Religion, noch auch die Gewissens-Freyheit im wenigsten weder engen noch hemmen, sondern derselben ihren strackten Lauff lassen wolten ic. wie in denen obgermeldten *Conditionibus* mit mehrern enthalte ist.

1645.
Octob.
Dec.

§. XVII.

Reformirte wollen sich zu solchen Conditionen nicht verstehen.

Allein dem Hessen-Casselschen Gesandten schienen diese *Conditiones* etwas zu hart zu seyn, dergleichen Gedanken auch alle übrige Reformirte Gesandtschafften, nach gepflogener Communication, von sich außsetzten; Sie vermeynten, es würde bald zu einer Total-Vereinigung unter den Protestanten kommen, woran bereits zu Thoren stark gearbeitet würde; So wäre auch billig, daß Reformirte, ditzmals den Lutheranis gleich gehalten, und wenigstens *reciproca obligatio*, ob *jurium paritatem*, allerseits stabiliret würde; Allenfalls könten sie *plenio rem potestatem* in diesem Stück erlangen, wann sie, ihrer Reception halber, mit Ihro Kayserlichen Majestät sich in particular-Tractaten einliesen, da dann ihre gesuchte Reception desto weniger Schwierigkeit haben möchte. Hingegen wurde von der andern Seite darauf verlegt, daß in sie, die Reformirten, selbst mit und neben den Augspurgischen Confessionisten jederzeit dem Kayser eine solche Potestät disputiret, und behauptet hätten, daß kein Kayser, *renuentibus*

Sondern mit den Kayserlichen alleine tractiren.

& *invitis* *Scatibus*, jemand in den Frieden nehmen könne, sondern die Cognition, wer des Religions-Friedens fähig sey, oder nicht? vor den Kayser und das gesamte Reich *conjunctim* gesöhre: Dahero es ihnen, am Ende, wann sie je, auf solche Art, durch einseitige Tractaten ihre Reception besörderten, an einem *justo titulo* ermangeln, und sie dasjenige, was sie suchten, bey weitem nicht erlangen würden; Wäre es hingegen würcklich an deme, was sie offte und viel behauptet hätten, daß sie mit Mund und Herzen zur ungeänderten Augspurgischen Confession sich bekenneten; so könten sie um so vielweniger den geringsten Anstand nehmen, einen dergleichen Revers, der auf Erhaltung der Augspurgischen Confession ziele, von sich zu stellen, da sie es *pro beneficio insigni* zu acceptiren hätten, daß man ihnen die Gleichheit eingestehen, und sie aus der Unsicherheit in die vorhin nie gehabte Gerechtfame und Securität, *suo modo*, eintreten lassen wolle.

§. XVIII.

Der Kayserlichen Declaration, wie sie den Articulum von Reformatis verstanden.

Dieses verursachte, daß die Reformirten Gesandtschafften eine geraume Zeit bey denen unter den Evangelischen gehaltenen Conferenzen, sich nicht einfinden; Jedoch künnten sie es gleichwohl auch nicht durch ihre bey den Kayserlichen Gesandten particulariter fortgesetzte Handlung, weiter bringen, sondern diese erklärten sich vielmehr gegen die Schwedischen, in einer ihnen gegebenen *privat-Visite*, daß sie die, in ihren *Responsionibus ad Propositiones Suecicas*, befindlichen Sechster Theil.

liche Worte: *Si velint quiete vivant*, anderster nicht verstünden, als daß sie, die Reformirten, im Reich ohngehindert dulden wolten, wann diese niemahls weder Kirche noch Polickey zu reformiren, sich beygehen lassen würden.

Diese Interpretation ließen sich die Schwedischen gänglich gefallen, und resolvirten, nichts von diesem Punct, in ihren *Replicis ad Resolutiones Casaricas* zu erweh-

Womit auch die Schwedischen einig.

hh

1645.
Dec.
1646.
Jan.

erwehnen, sondern solchen völlig mit Stillschweigen zu übergeben, und es eo ipso bey solcher, der Kayserlichen Gesandten, Declaracion lediglich bewenden zu lassen.

Als solches die Reformirten gewahr wurden, wendeten sie sich wieder an die Evangelisch-Lutherischen Stände, und suchten durch deren Assistentz, bey den Schwedischen es dahin zu bringen, daß

ihrer, in den Schwedischen Replicis namentlich gedacht werden möchte. Allein, diese hielten es vor bedenklich, und beschloffen in einer am 22. Dec. 1645. gehaltenen Session: Man solle mit dieser Sache bis nach der Replic in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schwedischen weisen. (Vid. TOM. II. LIB. X. f. XIV. p. 140. 141.)

1645.
Dec.
1646.
Jan.

§. XIX.

Was in den Schwedischen Replicis die Erwogen vor- gekommen.

Jedoch die Schwedischen änderten einiger maassen ihre Resolution, und, als sie am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über die Haupt-Friedens-Handlungen denen Kayserlichen Gesandten mündlich eröffneten, (Vid. TOM. II. LIB. XI. f. IV.) so übergiengen sie den Punct, die Reformirten betreffend, nicht mit gänglichem Stillschweigen, sondern frageten jene ausdrücklich, wie sie, die Kayserliche Gesandten, die Worte: *Si ipsi velint quiete vivant*, eigentlich verständen, worüber sie mehrer Erläuterung nöthig hätten. (Vid. *ibid.* p. 187. & p. 196.) Worauf sich aber die Kayserliche Gesandten nicht so fort heraus ließen, sondern alles auf ihre Duplic verparieten. Und weil die Reformirten noch weiter in die Lutheraner drungen, ihre Meynung dissals zu eröffnen; So gaben diese ihnen die Bedeutung darauf: „Daß, weil die Schwedischen ihre Worte, welche sie, wegen der Reformirten in den *Articulis* IV. *Propos.* eingerücket, noch nicht *expliciret*, sondern von den Kayserlichen Gesandten eine Erklärung erfordert hätten, wie diese die Worte: *Si velint quiete vivant*, eigentlich verständen; so könnten sich die Augspurgischen *Confessions-Verwandten* gleichfals noch nicht anderster vernehmen lassen, „außer, daß sie ihnen (*Reformatis*) die Sicherheit in *Religions- und Profan-Sachen*, gleich ihnen, herzlich gerne gönneten, und strebe bey ihnen selbst, die Herren Schwedischen, um ob angedeutere Erläuterung zu begrüssen, nach deren Beschaffenheit, sie, (Lutheraner) sich also fer-

ner erzeigen wolten, wie das vor „Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich, und zu Hegung fernern Vertrauens gedenklich sey.“ (Vid. *Protocol.* d. 81. Jan. 1646. TOM. II. p. 244.) Es wurde also die Sache von den Reformirten wiederum an die Schwedischen gebracht, bey denen am 24. Jan. 1646. die Brandenburgischen, Pfälzischen, Hefsen-Casselschen, Anhaltischen und Wetterauischen Gesandten Ansuchung thaten, sie möchten sich erklären, ob ihre, den Schwedischen, Worte, welche sie in den 4. *Articulis* *Propositionis Suevicæ* gebracht hätten, einige weitere Erläuterung brauchten, wie die Lutherischen davor hielten, oder ob sie nicht schon deutlich und lauter genug wären? Worauf ihnen Graf *Oxenstierna* zur Antwort gab: Die Schwedischen *Propositiones* und *Replicæ* giengen überall auf Herstellung desjenigen Standes, welcher Anno 1618. gewesen sey: Wären nun die Reformirten damahls im *Religion-Frieden*; so möchten sie fern darinnen bleiben: wo nicht; so begehreten sie die Schwedischen auch nicht daren zu helfen. Die Kayserlichen wolten ihnen *Usus Pacis Religiose* gönnen, *si velint quiete vivant*; Was aber diese Worte eigentlich sagen wolten, das mußten sie, Schwedischen, vorhero erst wissen, ehe sie sich weiter erkläreten. (Add. TOM. II. LIB. XI. f. XXII. p. 230. sq.)

Die Reformirten, sonderlich der Chur-Brandenburgische *Principal-Gesandte*, Graf von *Witzgenstein*, stellten sich

Die Reformirten wollen mit dem statu anni 1618. nicht zufrieden stellen seyn.

Der Evangelischen Erklärung gegen die Reformirten.

Der Schwedischen fernere Erklärung über solchen Punct.